1. Planerische Festsetzungen

1.1 Die eingetragenen überbaubaren Wohnbauflächen innerhalb des gekennzeichneten Schutzstreifenr der Hochspannungsfreileitung, können erst nach Fortfall der Leitung bebaut werden.
Bis dahin ist dar Schutzstreifen in diesem Bereich nicht bebaubar.

1.2 Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden der Gebäude darf bei den Straßen mit weniger als 3% Längsgefälle niaht höher als o,5 m über der Anschnittshöhe,bei mehr als 3% Längsgefälle an der Bergseite niaht höher als o,3 m erstellt werden.

1,3 Garagen und Stellplätze ruf den einzelnen Grundstücken sind so anzuordnen,daß zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Stellplätzen/Garagen(Zu-u.Abfahrt)mindestens 5 m freibleiben.
Kellergaragen sind im Plangebiet unzulässig.

2. Gestalterische Festsetzungen-Äußere Gestaltung-

2.1 Aus ~~entwässerungstechnischen~~ gestalterischen Gründen dürfen nur die Oberbaubaren Flächen versiegelt werden.
Zuwegungen und Zufahrten zu den Gebäuden sowie Garagen und Stellplätze sind mit stark wasserdurchlässigen Material auszubilden,z.B.Rasengittersteine o.ä.

2.2 Für die gemäß § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,ist eine Anpflanzung standorttypischer Gehölze mit folgenden Bäumen und Sträuchern vorzunehmen:Bergahorn,Stieleiche,Hainbuche,Esche,Feldahorn, (Hochstamm,Mindestumfang 1o - 12 cm,zweimal verpflanzt), Hasel,Schlehe,Weißdorn,schwarzer Holunder,Pfaffenhütchen, Hartriegel(1oo - 125 cm hoch,zweimal verpflanzt),

Dis Pflanzungen sind vor Beginn einer Bebauung auf den betriftenden Grundstücken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.